

// Im Blickpunkt

Ende letzten Jahres trat nach Zustimmung des Bundesrates, überschattet vom Referenten- und Regierungsentwurf zum ErbStG und vom JStG 2008, die Steuerauskunftsverordnung in Kraft, die u.a. nähere Bestimmungen zur Reichweite der Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft enthält. Begleitend hierzu wurde der AEAO zu § 89 AO geändert. *Verona Franke* und *Hans-Hinrich von Cölln* zeigen die Auswirkungen der Neuregelungen auf, die bereits bei Antragstellung berücksichtigt werden sollten. *Prof. Monika Jachmann* nimmt Stellung zum Reformbedarf bei der Familienbesteuerung.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen**
BFH: DBA-Italien 1989 – Sog. Rückfallklausel bei Nichtausübung des ausschließlichen Besteuerungsrechts für Umwandlungsgewinn

Mit Urteil vom 17.10.2007 – I R 96/06 – hat der BFH entschieden, dass aufgrund der im Abschn. 16 Buchst. d des Protokolls vom 18.10.1989 zu Art. 24 Abs. 3 Buchst. a DBA-Italien 1989 enthaltenen Rückfallklausel der von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen erzielte und in Italien im Umwandlungszeitpunkt effektiv nicht besteuerte Gewinn aus der formwechselnden Umwandlung einer italienischen Personengesellschaft in eine italienische Kapitalgesellschaft der deutschen Besteuerung zu unterwerfen ist. Die Steuerfreistellung erfordert gemäß Art. 24 Abs. 3 Buchst. a Satz 1 DBA-Italien 1989 die Herkunft der Einkünfte aus Italien. Hieran fehlt es – so der BFH – wenn die Einkünfte in Italien „effektiv nicht besteuert werden“, so dass der für die Steuerfreistellung vorausgesetzte Tatbestand nicht erfüllt ist. Der ausdrücklichen Anordnung eines „Rückfalls“ des Besteuerungsrechts an Deutschland bedarf es nicht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-583-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abziehbarer Aufwand bei abgekürztem Vertragsweg

In dem dem Urteil vom 15.1.2008 – IX R 45/07 – zugrunde liegenden Fall kümmerte sich die Mutter des Steuerpflichtigen um dessen vermietete Wohnung. Als die langjährige Mieterin ihres Sohnes starb, beauftragte sie zum Zwecke der Renovierung die Handwerker und zahlte auch die Rechnungen. Der abgekürzte Vertragsweg führt nicht zu Dritttaufwand, sondern zu eigenem Aufwand des Steuerpflichtigen. Der BFH behandelt den Fall so, wie wenn die Mutter ihrem Sohn das Geld für die Erhaltungsmaßnahmen von vornherein schenkweise überlassen hätte. Der BFH bestätigt seine Entscheidung zum abgekürzten Vertragsweg vom 15.11.2005 – IX R 25/03, welche

die Finanzverwaltung nicht anwendet (BMF-Schreiben vom 9.8.2006, BStBl. I 2006, 492).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-583-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Steuerpflicht des Sponsoring gemeinnütziger Vereine

Mit Urteil vom 7.11.2007 – I R 42/06 – hat der BFH entschieden, dass Sponsorengelder, die ein gemeinnütziger Sportverein erhält, körperschaftsteuerpflichtig sind, wenn der Verein dem Sponsor im Gegenzug das Recht einräumt, in der Vereinszeitung Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Vereinsveranstaltungen die Vereinsmitglieder über diese Themen zu informieren. Zugleich sind die Gegenleistungen mit dem regulären und nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von nur 7 % zu versteuern. Der Verein unterhält insoweit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

BFH: § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG verstößt nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht

In dem mit Urteil vom 19.12.2007 – II R 65/06 – entschiedenen Fall brachte die Y-AG ihre Anteile an der X-AG, die zu 100 v.H. an der grundbesitzenden Z-GmbH beteiligt war, in eine AG (Rechtsvorgängerin der Klägerin) ein, die dadurch mittels ihrer nun 100%igen Beteiligung an der X-AG alle Anteile an der grundbesitzenden Z-GmbH hielt. Das FA unterwarf den Vorgang der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG. Der BFH hat entschieden, dass § 1 Abs. 3 GrEStG nicht gegen die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17.7.1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital verstößt. Die Erhebung der GrESt fällt – so der BFH – im Streitfall schon nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Unabhängig davon wäre die Erhebung aber jedenfalls gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. a oder b der Richtlinie zulässig, weil die GrESt eine Besitzwechselsteuer ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-583-3 unter www.betriebs-berater.de

BVerfG: Formelle Verfassungswidrigkeit der Aufhebung des § 12 Abs. 2 Satz 4 UmwStG 1995 a.F.

Das BVerfG – Zweiter Senat – hat mit Beschluss vom 15.1.2008 entschieden, dass die ersatzlose Streichung von § 12 Abs. 2 Satz 4 UmwStG 1995 in der Fassung bis zur Änderung durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590) gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt, aber dennoch gültig bleibt. Die Entscheidung, die auf dem Vorlagebeschluss des BFH vom 18.7.2001 – I R 38/99 – beruht, behandelt die Frage der verfassungsrechtlichen Grenzen für Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses. Die beanstandete Norm war auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses in das Gesetz aufgenommen worden, ohne dass diese Gegenstand des vorherigen Gesetzgebungsverfahrens gewesen wäre. Der Vermittlungsausschuss hat damit seine verfassungsrechtlichen Kompetenzgrenzen überschritten. Die Norm ist trotz des festgestellten Verfassungsverstößes aber weiter gültig, weil es an der nötigen Evidenz des Verfahrensverstößes fehlt: Entscheidend ist, dass das BVerfG die Maßstäbe, die zur Verfassungswidrigkeit des eingeschlagenen Gesetzgebungsverfahrens führen, erst in seinem Urteil vom 7.12.1999 und damit nach Abschluss des hier in Rede stehenden Gesetzgebungsverfahrens konkretisiert hat. Hierauf konnte sich der Gesetzgeber im Jahr 1997 noch nicht einstellen.

Im Ausgangsrechtsstreit rechnete das FA die im Jahr 1992 bei der übertragenden Körperschaft vorgenommene ausschüttungsbedingte „Teilwertabschreibung“ nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 1995 dem Gewinn der übernehmenden Körperschaft hinzu, weil die Hinzurechnungsbegrenzung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 UmwStG 1995 a.F. weggefallen war (Beteiligungskorrekturgewinn).

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-583-4 unter www.betriebs-berater.de